

Satzung des AnwaltVerein Gelsenkirchen-Buer-Horst e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt „AnwaltVerein Gelsenkirchen-Buer-Horst e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen-Buer.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt unter Beachtung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechtes die Beziehungen der dem Verein angehörenden Rechtsanwälte zueinander zu pflegen und ihre beruflichen Belange zu wahren.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb

Mitglieder des Vereines können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein, welche in der Bundesrepublik Deutschland ihren Kanzleisitz, ihre Niederlassung oder ihre Zweigstelle haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung durch Bestätigung des Vorstandes erworben.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft, durch freiwillige Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand erklärt werden. Eingang der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied ist ausreichend.

Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlischt die Mitgliedschaft. Der Austretende bleibt zur Zahlung aller ordentlichen und außerordentlichen Beiträge für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.

Mitglieder des Vereins können nach Anhörung durch den Vorstand durch diesen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die ihnen obliegenden Pflichten beharrlich nicht erfüllen;
- b) sie Weisungen des Vorstandes hinsichtlich eines Tuns oder eines Unterlassens trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommen;

- c) sie trotz Mahnungen und Androhungen des Ausschlusses ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, wobei dieses auch für Zusatzzahlungen gilt.

Gegen den schriftlichen Bescheid des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung die Anrufung des ordentlichen Gerichtes zu.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Jedes Vereinsmitglied hat ordentliche und außerordentliche Mitgliederbeiträge zu leisten.

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

Alle Beiträge werden mit der Festsetzung zur Zahlung fällig. Die ordentlichen Mitgliederjahresbeiträge sind jeweils jährlich im voraus bis zum Ende des ersten Monats im Jahr zu leisten.

Alle Beiträge müssen unbar auf das Konto des Vereins angewiesen werden. Barzahlungen sind nicht zulässig.

Es ist nicht standeswidrig, ein Vereinsmitglied auf Zahlung fälliger Beiträge klageweise in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) und einem weiteren Mitglied (Kassierer).

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl, auch die einzelner Vorstandsmitglieder, ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt, es sei denn, dass er durch Mitteilung an alle Vereinsmitglieder sein Amt niedergelegt hat.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Eine der wichtigsten Aufgaben des Vereins ist, Schaden von den Vereinsmitgliedern abzuwenden und darauf zu achten, dass alle Mitglieder die Grundsätze des anwaltlichen Standesrechtes strikt beachten.

Die Geschäfte des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt. Lediglich tatsächlich für den Verein verauslagte Beträge werden ersetzt.

Es findet alle zwei Jahre eine Kassenprüfung durch zwei zusammen mit dem Vereinsvorstand aus der Zahl der Vereinsmitgliedern zu wählenden Kassenprüfern statt.

§ 7

Mitgliederversammlung

Jede Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Fristbeginn ist der Tag der Absendung der Einberufungsschreiben. Das Einberufungsschreiben zur Mitgliederversammlung kann auch durch E-mail erfolgen.

Die in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt

- a) über die Jahresrechnung des Vorjahres und die Erteilung der Entlastung sowie über den Haushaltsplan des laufenden Jahres,
- b) über die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- c) über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern, der mit einer Begründung und Tagesordnung versehen sein muss, vom Vorstand binnen zwei Wochen nach Antragseingang einberufen werden.

Mindestens fünf Mitglieder können eine Mitgliederversammlung selbst einberufen, wenn der Vorstand der Pflicht zur rechtzeitigen Einberufung nicht nachkommen sollte.

Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§ 8

Stimmrecht

Jedes erschienene Vereinsmitglied hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind für das Ergebnis der Abstimmung ohne Bedeutung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Sie können durch Zuruf vorgenommen werden, falls niemand hiergegen Widerspruch erhebt. Vorher ist durch Mehrheitsbeschluss eine Wahlkommission aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder zu wählen, die aus drei Personen besteht und die die Wahl leitet und die Stimmenauszählung gemeinsam vornimmt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach einer Versammlung fertigzustellen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder vom Versammlungsleiter und einem sonstigen Mitglied zu unterschreiben, das an der Versammlung teilgenommen hat. Auf Anforderung erhält jedes Mitglied eine Protokollabschrift.

Den Vorsitz in einer Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird der Vorsitzende der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

§ 9 Schiedsstelle

Der Vorstand ist zusammen mit den Kassenprüfern Schiedsstelle in folgenden Fällen:

- a) Vor Einlegung einer Beschwerde gegen ein anderes Vereinsmitglied bei der Rechtsanwaltskammer oder bei einer anderen Stelle;
- b) vor Erhebung einer Klage (auch Privatklage) in eigener Sache gegen ein anderes Vereinsmitglied oder dessen Erben und vor einer Vollstreckung aus einem in eigener Sache erwirkten Titel gegen ein anderes Vereinsmitglied oder dessen Rechtsnachfolger.

Ein Mitglied darf erst tätig werden, nachdem dem Vorstand schriftlich Bericht erstattet wurde und dessen Vermittlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Berichtes erfolglos geblieben ist. Äußerungen und Empfehlungen des Vorstandes sollen die Mitglieder befolgen, ohne dass hier eine Pflicht begründet wird. In einem Rechtsstreit dürfen Äußerungen und Empfehlungen des Vorstandes nicht verwandt werden.

Kein Mitglied soll ein Mandat bei einem Rechtsstreit gegen ein anderes Vereinsmitglied übernehmen, es sei denn, es läge ausdrückliches Einverständnis vor.

§ 10 Sonstige Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Belange und das Ansehen des Vereins und/oder seiner Mitglieder beeinträchtigen könnte. Dadurch wird die den Mitgliedern obliegende Pflicht, die Interessen seines Mandanten umfassend wahrzunehmen, in keiner Weise eingeschränkt.

Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, für ein gutes und kollegiales Verhältnis zu allen Anwalts- und Notarkollegen sowie zu Richtern und sonstigen Mitarbeitern der Justiz zu sorgen, soweit dieses möglich ist.

§ 11
Ausscheiden, Auflösung

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an dem Vereinsvermögen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens.

§ 12
Sonstige Bestimmungen

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Gelsenkirchen einzutragen.